

Amtsblatt der Europäischen Union

L 290



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

62. Jahrgang

11. November 2019

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2019/1876 der Kommission vom 4. November 2019 zur Genehmigung von Änderungen der Spezifikation einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe „Roma“ (g. U.)** 1
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2019/1877 der Kommission vom 4. November 2019 zur Genehmigung von Änderungen der Spezifikation einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe („Valle d’Itria“ (g. g. A.))** 3
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2019/1878 der Kommission vom 4. November 2019 zur Genehmigung von Änderungen der Spezifikation einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe („Vigneti delle Dolomiti“/„Weinberg Dolomiten“ (g. g. A.))** 4
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2019/1879 der Kommission vom 4. November 2019 zur Genehmigung von Änderungen der Spezifikation einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe („Vallagarina“ (g.g.A.))** 6
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2019/1880 der Kommission vom 4. November 2019 über die Gewährung des Schutzes gemäß Artikel 99 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates für den Namen „Vera de Estenas“ (g.U.)** 7
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2019/1881 der Kommission vom 8. November 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 in Bezug auf die Einstufung des Stoffs Diflubenzuron hinsichtlich der Rückstandshöchstmenge ⁽¹⁾** 8
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2019/1882 der Kommission vom 8. November 2019 zur Eröffnung von Ausschreibungen für den Betrag der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Olivenöl** 12
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2019/1883 der Kommission vom 8. November 2019 zur 307. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit den ISIL (Da’esh)- und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen** 15

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

BESCHLÜSSE

- ★ **Beschluss (GASP) 2019/1884 des Rates vom 8. November 2019 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2016/2382 zur Errichtung eines Europäischen Sicherheits- und Verteidigungskollegs (ESVK)** 17
- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1885 der Kommission vom 6. November 2019 zur Festlegung der Vorschriften für die Berechnung, die Prüfung und die Übermittlung von Daten über die Ablagerung von Siedlungsabfällen auf Deponien gemäß der Richtlinie 1999/31/EG des Rates sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2000/738/EG der Kommission (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 7874)** 18
- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1886 der Kommission vom 7. November 2019 zur Änderung des Beschlusses 2010/346/EU der Kommission hinsichtlich der Regionalisierung Rumäniens im Hinblick auf die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor der infektiösen Anämie der Einhufer (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 7873) ⁽¹⁾** 26
- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1887 der Kommission vom 7. November 2019 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU hinsichtlich der Verfügbarkeit und Aktualität der Informationen auf der Liste der zugelassenen Einrichtungen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 7899) ⁽¹⁾** 29

EMPFEHLUNGEN

- ★ **Empfehlung (EU) 2019/1888 der Kommission vom 7. November 2019 zur Überwachung des Acrylamidgehalts in bestimmten Lebensmitteln** 31

GESCHÄFTS- UND VERFAHRENSORDNUNGEN

- ★ **Beschluss Des Verwaltungsrats Der Agentur Der Europäischen Union Für Die Aus- Und Fortbildung Auf Dem Gebiet Der Strafverfolgung vom 5. August 2019 über interne Vorschriften zur Beschränkung bestimmter Rechte betroffener Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Tätigkeiten der CEPOL** 34

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/1876 DER KOMMISSION**vom 4. November 2019****zur Genehmigung von Änderungen der Spezifikation einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe „Roma“ (g. U.)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 99,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat den Antrag auf Genehmigung von Änderungen der Spezifikation der geschützten Ursprungsbezeichnung „Roma“ geprüft, den Italien gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gestellt hat.
- (2) Die Kommission hat den Antrag auf Genehmigung der Änderungen der Spezifikation gemäß Artikel 97 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽²⁾ veröffentlicht.
- (3) Bei der Kommission ist kein Einspruch gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eingegangen.
- (4) Die Änderungen der Spezifikation sollten daher gemäß Artikel 99 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genehmigt werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Änderungen der Spezifikation für den Namen „Roma“ (g. U.) werden genehmigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

⁽²⁾ ABl. C 233 vom 11.7.2019, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. November 2019

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Phil HOGAN
Mitglied der Kommission*

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/1877 DER KOMMISSION**vom 4. November 2019****zur Genehmigung von Änderungen der Spezifikation einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe („Valle d’Itria“ (g. g. A.))**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 99,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat den Antrag auf Genehmigung von Änderungen der Spezifikation der geschützten geografischen Angabe „Valle d’Itria“ geprüft, den Italien gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gestellt hat.
- (2) Die Kommission hat den Antrag auf Genehmigung der Änderungen der Spezifikation gemäß Artikel 97 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽²⁾ veröffentlicht.
- (3) Bei der Kommission ist kein Einspruch gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eingegangen.
- (4) Die Änderungen der Spezifikation sollten daher gemäß Artikel 99 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genehmigt werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Änderungen der Spezifikation für den Namen „Valle d’Itria“ (g. g. A.) werden genehmigt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. November 2019

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Phil HOGAN
Mitglied der Kommission*

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

⁽²⁾ ABl. C 171 vom 20.5.2019, S. 6.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/1878 DER KOMMISSION**vom 4. November 2019****zur Genehmigung von Änderungen der Spezifikation einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe („Vigneti delle Dolomiti“/„Weinberg Dolomiten“ (g. g. A.))**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 99,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat den Antrag auf Genehmigung von Änderungen der Spezifikation der geschützten geografischen Angabe „Vigneti delle Dolomiti“/„Weinberg Dolomiten“ geprüft, den Italien gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gestellt hat.
- (2) Die Kommission hat den Antrag auf Genehmigung der Änderungen der Spezifikation gemäß Artikel 97 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽²⁾ veröffentlicht.
- (3) Bei der Kommission ist kein Einspruch gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eingegangen.
- (4) Die Änderungen der Spezifikation sollten daher gemäß Artikel 99 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genehmigt werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Änderungen der Spezifikation für den Namen „Vigneti delle Dolomiti“/„Weinberg Dolomiten“ (g. g. A.) werden genehmigt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.⁽²⁾ ABl. C 197 vom 13.6.2019, S. 2.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. November 2019

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Phil HOGAN
Mitglied der Kommission*

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/1879 DER KOMMISSION**vom 4. November 2019****zur Genehmigung von Änderungen der Spezifikation einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe („Vallagarina“ (g.g.A.))**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 99,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat den Antrag auf Genehmigung von Änderungen der Spezifikation der geschützten geografischen Angabe „Vallagarina“ geprüft, den Italien gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gestellt hat.
- (2) Die Kommission hat den Antrag auf Genehmigung der Änderungen der Spezifikation gemäß Artikel 97 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽²⁾ veröffentlicht.
- (3) Bei der Kommission ist kein Einspruch gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eingegangen.
- (4) Die Änderungen der Spezifikation sollten daher gemäß Artikel 99 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genehmigt werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Änderungen der Spezifikation für den Namen „Vallagarina“ (g.g.A.) werden genehmigt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. November 2019

Für die Kommission
Im Namen des Präsidenten
Phil HOGAN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.⁽²⁾ ABl. C 235 vom 12.7.2019, S. 9.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/1880 DER KOMMISSION**vom 4. November 2019****über die Gewährung des Schutzes gemäß Artikel 99 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates für den Namen „Vera de Estenas“ (g.U.)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 99,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Antrag Spaniens auf Eintragung des Namens „Vera de Estenas“ wurde gemäß Artikel 97 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 von der Kommission geprüft und im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽²⁾ veröffentlicht.
- (2) Bei der Kommission ist kein Einspruch gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eingegangen.
- (3) Gemäß Artikel 99 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sollte der Name „Vera de Estenas“ geschützt und in das Register nach Artikel 104 der genannten Verordnung eingetragen werden.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Name „Vera de Estenas“ (g.U.) wird geschützt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. November 2019

Für die Kommission
Im Namen des Präsidenten
Phil HOGAN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.⁽²⁾ ABl. C 235 vom 12.7.2019, S. 24.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/1881 DER KOMMISSION**vom 8. November 2019****zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 in Bezug auf die Einstufung des Stoffs
Diflubenzuron hinsichtlich der Rückstandshöchstmenge****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 470/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in Lebensmitteln tierischen Ursprungs, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 17,

gestützt auf die Stellungnahme der Europäischen Arzneimittel-Agentur, die vom Ausschuss für Tierarzneimittel abgegeben wurde,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 470/2009 werden die Höchstmengen an Rückständen pharmakologisch wirksamer Stoffe, die in der Union zur Verwendung in Arzneimitteln für Tiere, die der Lebensmittelgewinnung dienen, oder in Biozidprodukten, die in der Tierhaltung eingesetzt werden, bestimmt sind, in einer Verordnung festgelegt.
- (2) Tabelle 1 im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 der Kommission ⁽²⁾ enthält eine Liste pharmakologisch wirksamer Stoffe und deren Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs.
- (3) Diflubenzuron wird bereits als zulässiger Stoff für Salmoniden (Muskel und Haut) in dieser Tabelle geführt.
- (4) Am 7. Mai 2014 hat die Kommission die Europäische Arzneimittel-Agentur (im Folgenden die „EMA“), gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 470/2009 darum ersucht, ein neues Gutachten zu Diflubenzuron zu erstellen und dabei das genotoxische Potenzial des Diflubenzuron-Metaboliten 4-Chloranilin sowie die Ergebnisse der jüngsten Bewertungen von Diflubenzuron als Pestizid (durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) ⁽³⁾) sowie als Biozid (unter der Koordination der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission ⁽⁴⁾) zu berücksichtigen.
- (5) In seiner Stellungnahme vom 7. Mai 2015 kam der Ausschuss für Tierarzneimittel (im Folgenden der „CVMP“) zu dem Schluss, dass das Vorhandensein des genotoxischen Metaboliten in Fischmuskel nicht bestätigt wurde, und verabschiedete eine Stellungnahme, in der darauf hingewiesen wird, dass weitere Daten zur Bildung und zum Abbau von 4-Chloranilin in Fischmuskel erforderlich sind, um das von einer Exposition gegenüber Diflubenzuron ausgehende Risiko für den Verbraucher — sollte ein solches bestehen — vollständig zu charakterisieren. Aus öffentlich zugänglichen Berichten zur Pharmakologie von Diflubenzuron geht hervor, dass 4-Chloranilin bei Schafen, Schweinen und Hühnern als Nebenmetabolit festgestellt wurde. Auf der Grundlage dieser Stellungnahme empfahl die EMA, den bestehenden Eintrag für Diflubenzuron in Salmoniden in Tabelle 1 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 der Kommission zu ändern und bis zur Vorlage zusätzlicher Rückstandsdaten eine vorläufige Rückstandshöchstmenge festzusetzen.

⁽¹⁾ ABl. L 152 vom 16.6.2009, S. 11.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 37/2010 der Kommission vom 22. Dezember 2009 über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs (ABl. L 15 vom 20.1.2010, S. 1).

⁽³⁾ EFSA Journal 2012;10(9):2870. Conclusion on the peer review of the pesticide risk assessment of confirmatory data submitted for the active substance Diflubenzuron

⁽⁴⁾ Bericht über die Bewertung von Diflubenzuron, abrufbar unter http://dissemination.echa.europa.eu/Biocides/ActiveSubstances/0062-18/0062-18_Assessment_Report.pdf

- (6) Nach Prüfung der Empfehlung der EMA stellte die Kommission im März 2017 klar, dass gemäß der Verordnung (EG) Nr. 470/2009 eine vorläufige Rückstandshöchstmenge nur in Fällen festgelegt werden kann, in denen die wissenschaftlichen Erkenntnisse lückenhaft sind und sofern kein Grund zu der Annahme besteht, dass die Rückstände des Stoffes in der vorgeschlagenen Konzentration eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen. Im Fall von Diflubenzuron besteht die Möglichkeit, dass der genotoxische Metabolit 4-Chloranilin in behandelten Fischen in Konzentrationen vorhanden ist, die eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen könnten; daher wurde der Kommission zufolge die Festlegung einer vorläufigen Rückstandshöchstmenge als nicht angemessen erachtet. Die Kommission hob auch die Schlussfolgerung der EFSA aus dem Jahr 2015 ⁽⁵⁾ zur Verwendung von Diflubenzuron in Pflanzenschutzmitteln hervor und wies darauf hin, dass die verfügbaren Daten nicht ausreichen, um nachzuweisen, dass die repräsentativen Verwendungszwecke für die Verbraucher sicher sind. Aus diesen Gründen forderte die Kommission den CVMP auf, seine Stellungnahme vom 7. Mai 2015 zu überarbeiten.
- (7) Am 15. März 2018 nahm der CVMP eine überarbeitete Stellungnahme zur Festlegung von Rückstandshöchst­mengen für Diflubenzuron an ⁽⁶⁾. Auf der Grundlage dieser Stellungnahme empfahl die EMA, den bestehenden Eintrag für Diflubenzuron in Bezug auf Salmoniden in Tabelle 1 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 der Kommission dahin gehend zu ändern, dass die Rückstandshöchstmenge verringert wird. Die Rückstandshöchstmenge wird auf 10 µg/kg festgelegt, um sicherzustellen, dass die Exposition der Verbraucher gegenüber 4-Chloranilin vertretbar bleibt.
- (8) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 470/2009 ist die EMA verpflichtet, die Anwendung von Rückstandshöchst­mengen, die für einen pharmakologisch wirksamen Stoff in einem bestimmten Lebensmittel bzw. in Bezug auf eine oder mehrere Tierarten festgesetzt wurden, auf ein anderes von derselben Tierart stammendes Lebensmittel bzw. auf andere Tierarten zu erwägen.
- (9) Nach Auffassung der EMA ist es derzeit nicht angezeigt, den Eintrag für Diflubenzuron in Bezug auf Fisch zu extrapolieren, da nicht ausreichend nachgewiesen werden kann, dass der Metabolit 4-Chloranilin nicht bei jeder betroffenen Tierart in maßgeblicher Menge gebildet wird.
- (10) Gemäß den Stellungnahmen des CVMP und der EMA-Empfehlung erscheint es zum Schutz der menschlichen Gesundheit erforderlich, den Rückstandshöchst­gehalt für Diflubenzuron von 1 000 µg/kg auf 10 µg/kg zu senken.
- (11) Die Verordnung (EU) Nr. 37/2010 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (12) Den betroffenen Akteuren sollte ein angemessener Zeitraum eingeräumt werden, damit sie die möglicherweise erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der neuen Rückstandshöchstmenge für Diflubenzuron treffen können.
- (13) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Tierarzneimittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽⁵⁾ EFSA Journal 2015;13(12):4222. Peer review on the review of the approval of the active substance diflubenzuron regarding the metabolite PCA.

⁽⁶⁾ EMA/CVMP/153976/2018, MRL summary opinion Diflubenzuron vom 16. März 2018.

Sie gilt ab dem 10. Januar 2020.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. November 2019

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

In Tabelle 1 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 erhält der Eintrag für den Stoff „Diflubenzuron“ folgende Fassung:

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Markerrückstand	Tierart(en)	Rückstandshöchstmenge (n)	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften (gemäß Artikel 14 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 470/2009)	Therapeutische Einstufung
„Diflubenzuron	Diflubenzuron	<i>Salmoniden</i>	10 µg/kg	Muskel und Haut in natürlichen Verhältnissen	KEIN EINTRAG	Mittel gegen Parasiten/ Mittel gegen Ektoparasiten“

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/1882 DER KOMMISSION**vom 8. November 2019****zur Eröffnung von Ausschreibungen für den Betrag der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Olivenöl**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 2 und Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben m und o,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Preise für native Olivenöle auf dem spanischen, griechischen und portugiesischen Markt sind seit mehreren Monaten konstant niedrig und liegen nahe den Referenzschwellenwerten gemäß Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates ⁽²⁾.
- (2) Die Aussicht auf eine weitere gute Ernte in der Union, die Anhäufung von Beständen und die derzeitigen Ungewissheiten in Bezug auf den Außenhandel führen zu einem Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage, wodurch wiederum ein Abwärtsdruck auf die Preise von nativem Olivenöl entsteht und eine schwere Störung großer Teile des Unionsmarkts verursacht wird.
- (3) Spanien ist der wichtigste Olivenölerzeuger in der Union und Preisführer. Die ungewöhnlich umfangreichen Lagerbestände in Spanien könnten daher dazu führen, dass die schwere Störung des Unionsmarkts für native Olivenöle anhält und sich verschärft.
- (4) Um das derzeitige Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage zu verringern und diese schwierigen Marktbedingungen abzufedern, sollten Beihilfen für die private Lagerhaltung von nativen Olivenölen gewährt werden.
- (5) Die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1238 der Kommission ⁽³⁾ und die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1240 der Kommission ⁽⁴⁾, mit denen allgemeine Bestimmungen für die Durchführung einer Regelung für die private Lagerhaltung festgelegt werden, sollten für Beihilfen für die private Lagerhaltung von nativen Olivenölen gelten.
- (6) Der Beihilfebetrag sollte im Wege einer Ausschreibung festgesetzt werden, um ein flexibles und funktionsfähiges System zu ermöglichen. Zu diesem Zweck sollten mehrere Teilzeiträume für die Ausschreibung vorgesehen werden.
- (7) Damit unterschiedliche Marktteilnehmer die Maßnahme in Anspruch nehmen können, sollte jeder Marktteilnehmer höchstens ein Angebot je Kategorie nativer Olivenöle für jeden Teilzeitraum einreichen.
- (8) Damit die Beihilfen für die private Lagerhaltung wirksam sind und einen tatsächlichen Einfluss auf den Markt haben, sollten die Beihilfen für nicht abgefüllte native Olivenöle gewährt werden. Da im Olivensektor Erzeugnisse üblicherweise gelagert werden, sollten auch Angebote für bereits gelagerte native Olivenöle zugelassen werden.
- (9) Die Mengen nativer Olivenöle, für die Beihilfen für die private Lagerhaltung gewährt werden, sollten während einer Mindestlagerzeit nicht in Verkehr gebracht werden, um sich tatsächlich auf das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage des laufenden Jahres auszuwirken. Die Mindestlagerzeit ist auf 180 Tage festzusetzen.

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 12).

⁽³⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2016/1238 der Kommission vom 18. Mai 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die öffentliche Intervention und die Beihilfe für die private Lagerhaltung (ABl. L 206 vom 30.7.2016, S. 15).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2016/1240 der Kommission vom 18. Mai 2016 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die öffentliche Intervention und die Beihilfe für die private Lagerhaltung (ABl. L 206 vom 30.7.2016, S. 71).

- (10) Aus Gründen der Verwaltungseffizienz und der Vereinfachung sollten Angebote nur für Mengen von nicht weniger als 50 Tonnen zugelassen werden.
- (11) Um unkontrollierten Preisrückgängen vorzubeugen, unverzüglich auf die schwierigen Marktbedingungen zu reagieren und eine effiziente Verwaltung dieser Maßnahme zu gewährleisten, sollte die vorliegende Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten.
- (12) Der Ausschuss für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für jede der folgenden Kategorien nativer Olivenöle im Sinne von Anhang VII Teil VIII Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 wird für die Beihilfe für die private Lagerhaltung gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b der genannten Verordnung eine gesonderte Ausschreibung eröffnet:

- a) natives Olivenöl extra;
- b) natives Olivenöl;
- c) Lampantöl.

(2) Es gelten die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1238 und die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1240.

Artikel 2

(1) Die Angebote sind während der folgenden Teilzeiträume einzureichen, die jeweils um 12.00 Uhr (Ortszeit Brüssel) enden:

- a) vom 21. November 2019 bis zum 26. November 2019;
- b) vom 12. Dezember 2019 bis zum 17. Dezember 2019;
- c) vom 22. Januar 2020 bis zum 27. Januar 2020;
- d) vom 20. Februar 2020 bis zum 25. Februar 2020.

Ist der letzte Tag eines Teilzeitraums ein Feiertag, endet die Frist am vorhergehenden Arbeitstag um 12.00 Uhr (Ortszeit Brüssel).

(2) Die Marktteilnehmer reichen für jeden Teilzeitraum höchstens ein Angebot für jedes der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse ein.

(3) Die Mindestangebotsmenge beträgt 50 Tonnen.

(4) Die Sicherheit gemäß Artikel 40 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1240 beläuft sich auf 50 EUR je Tonne.

(5) Die Beihilfen werden für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten nicht abgefüllten Erzeugnisse gewährt.

(6) Angebote können auch für bereits gelagerte Erzeugnisse eingereicht werden.

(7) Angebote können nur in Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Malta, Portugal und Slowenien eingereicht werden.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten melden der Kommission spätestens um 12.00 Uhr (Ortszeit Brüssel) an dem Tag nach dem letzten Tag jedes in Artikel 2 Absatz 1 genannten Teilzeitraums alle zulässigen Angebote.

Artikel 4

Verträge über die Beihilfen für die private Lagerhaltung erstrecken sich auf eine Lagerzeit von 180 Tagen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. November 2019

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/1883 DER KOMMISSION**vom 8. November 2019****zur 307. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit den ISIL (Da'esh)- und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit den ISIL (Da'esh)- und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 7a Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 enthält die Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen mit der Verordnung eingefroren werden.
- (2) Der Sanktionsausschuss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen hat am 5. November 2019 beschlossen, einen Eintrag in der Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen einzufrieren sind, zu streichen.
- (3) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. November 2019

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Leiter des Dienstes für außenpolitische Instrumente*

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 29.5.2002, S. 9.

ANHANG

In Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 wird folgender Eintrag unter „Natürliche Personen“ gestrichen:

„Mourad Ben Ali Ben Al-Basheer Al-Trabelsi (auch: a) Aboue Chiba Brahim, b) Arouri Taoufik, c) Ben Salah Adnan, d) Sassi Adel, e) Salam Kamel, f) Salah Adnan, g) Arouri Faisel, h) Bentaib Amour, i) Adnan Salah, j) Hasnaoui Mellit, k) Arouri Taoufik ben Taieb, l) Abouechiba Brahim, m) Farid Arouri, n) Ben Magid, o) Maci Ssassi, p) Salah ben Anan, q) Hasnau Mellit. Anschrift: Libya Street Number 9, Manzil Tamim, Nabeul, Tunesien. Geburtsdatum: a) 20.5.1969, b) 2.9.1966, c) 2.9.1964, d) 2.4.1966, e) 2.2.1963, f) 4.2.1965, g) 2.3.1965, h) 9.2.1965, i) 1.4.1966, j) 1972, k) 9.2.1964, l) 2.6.1964, m) 2.6.1966, n) 2.6.1972. Geburtsort: a) Manzil Tmim, Tunesien; b) Libyen; c) Tunesien; d) Algerien; e) Marokko; f) Libanon. Staatsangehörigkeit: Tunesisch. Reisepass-Nr.: a) G827238 (tunesischer Reisepass, ausgestellt am 1.6.1996, abgelaufen am 31.5.2001), b) 05093588 (nationale Kennziffer). Weitere Angaben: Name der Mutter: Mabrukah al-Yazidi. Tag der Benennung nach Artikel 7d Absatz 2 Buchstabe i: 12.11.2003.“

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS (GASP) 2019/1884 DES RATES

vom 8. November 2019

zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2016/2382

zur Errichtung eines Europäischen Sicherheits- und Verteidigungskollegs (ESVK)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1, Artikel 42 Absatz 4 und Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 21. Dezember 2016 den Beschluss (GASP) 2016/2382 ⁽¹⁾ angenommen.
- (2) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sollte ein neuer als finanzieller Bezugsrahmen dienender Betrag festgelegt werden.
- (3) Der Beschluss (GASP) 2016/2382 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 16 Absatz 2 des Beschlusses (GASP) 2016/2382 erhält folgende Fassung:

„(2) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Ausgaben des ESVK im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 beläuft sich auf 1 893 598 EUR.

Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Ausgaben des ESVK für die folgenden Zeiträume wird vom Rat festgelegt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 8. November 2019.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. LINTILÄ

⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2016/2382 des Rates vom 21. Dezember 2016 zur Errichtung eines Europäischen Sicherheits- und Verteidigungskollegs (ESVK) und zur Aufhebung des Beschlusses 2013/189/GASP (ABl. L 352 vom 23.12.2016, S. 60).

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/1885 DER KOMMISSION**vom 6. November 2019****zur Festlegung der Vorschriften für die Berechnung, die Prüfung und die Übermittlung von Daten über die Ablagerung von Siedlungsabfällen auf Deponien gemäß der Richtlinie 1999/31/EG des Rates sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2000/738/EG der Kommission***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 7874)*

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5a Absatz 4 und Artikel 15 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mitgliedstaaten müssen die Menge der auf Deponien abgelagerten Siedlungsfälle übermitteln, um nachzuweisen, dass die Zielvorgaben der Richtlinie 1999/31/EG erreicht werden. Die Vorschriften für die Berechnung dieser Zielvorgaben sollten gewährleisten, dass die übermittelten Daten aller Mitgliedstaaten gültig und vergleichbar sind.
- (2) Damit die Berechnung dem tatsächlichen Umfang der Deponierung entspricht, sollte die Menge der als auf Deponien abgelagert gemeldeten Abfälle alle auf Deponien abgelagerten Siedlungsabfälle gemäß Artikel 5a Absatz 1 Buchstaben b und c der Richtlinie 1999/31/EG umfassen, und es sollten keine Korrekturen für ihren Feuchtigkeitsgehalt vorgenommen werden. In bestimmten Fällen tragen behandelte, auf Deponien angenommene und abgelagerte Siedlungsabfälle wie etwa stabilisierte biologisch abbaubare Siedlungsabfälle dazu bei, dass die Anforderungen von Anhang I Nummer 5 der Richtlinie 1999/31/EG über Maßnahmen zur Verringerung von Belästigungen und Gefahren durch die Deponie eingehalten werden. Da solche Siedlungsabfälle tatsächlich auf der Deponie abgelagert werden, sollten sie der Menge der als auf Deponien abgelagert gemeldeten Siedlungsabfälle zugeschlagen und nicht den Verwertungsverfahren zugeordnet werden.
- (3) Da die Zielvorgaben der Richtlinie 1999/31/EG für die Deponierung von Siedlungsabfällen denselben Abfallstrom betreffen wie die in der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ festgelegten Zielvorgaben für das Recycling von Siedlungsabfällen, sollten die Vorschriften für die Berechnung der als auf Deponien abgelagert gemeldeten Abfälle den in der Richtlinie 2008/98/EG und im Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1004 der Kommission ⁽³⁾ festgelegten Berechnungsvorschriften für das Recycling von Siedlungsabfällen entsprechen.

Wenn Siedlungsabfälle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ zum Recycling oder zwecks sonstiger Verwertung von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat oder in ein Drittland verbracht werden, sollte daher die Abfallmenge, die im Bestimmungsland im Rahmen der Vorbehandlung, bevor die Siedlungsabfälle dem Recyclingverfahren zugeführt werden, entfernt und anschließend auf Deponien abgelagert wird, der Menge von Siedlungsabfällen zugeschlagen werden, die von dem Mitgliedstaat, in dem die Siedlungsabfälle gesammelt wurden, als auf Deponien abgelagert gemeldet werden.

⁽¹⁾ ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1.

⁽²⁾ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

⁽³⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1004 der Kommission vom 7. Juni 2019 zur Festlegung der Vorschriften für die Berechnung, die Prüfung und die Übermittlung von Daten über Abfälle gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses C(2012) 2384 der Kommission (ABl. L 163 vom 20.6.2019, S. 66).

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1).

- (4) Gemäß Artikel 5a Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 1999/31/EG wird die Menge der Siedlungsabfälle, die zur Beseitigung verbrannt werden, um anschließend auf einer Deponie abgelagert zu werden, als auf einer Deponie abgelagert gemeldet. Damit sichergestellt ist, dass die Menge der als auf einer Deponie abgelagert gemeldeten Siedlungsabfälle keine Fraktionen von Siedlungsabfällen umfasst, die einer Beseitigung durch Verbrennung zugeführt, aber letztlich nicht auf einer Deponie abgelagert werden, sollten aus Siedlungsabfällen stammende Materialien, die anschließend aus den bei einer Beseitigung durch Verbrennung entstehenden Abfällen wiedergewonnen werden, vom Input einer Beseitigung durch Verbrennung abgezogen werden.
- (5) Artikel 11a der Richtlinie 2008/98/EG enthält eine besondere Vorschrift für die Berechnung der Menge der zur Wiederverwendung vorbereiteten Siedlungsabfälle, wonach Abfälle ausgeschlossen werden, die aufgrund von Prüf-, Reinigungs- und Reparaturvorgänge, die eine Wiederverwendung ohne weitere Sortierung oder Vorbehandlung ermöglichen, entfernt werden. Werden solche entfernten Abfälle anschließend auf einer Deponie abgelagert, so sollten sie der Menge der als auf Deponien abgelagert gemeldeten Siedlungsabfälle zugeschlagen werden, um zu vermeiden, dass sie weder als zur Wiederverwendung vorbereitet noch als auf Deponien abgelagert gemeldet werden, und um sicherzustellen, dass die Daten über Siedlungsabfälle kohärent sind und dem tatsächlichen Umfang der Deponierung entsprechen.
- (6) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1004 werden Abfälle, die während des Recyclings von biologischen Siedlungsabfällen entfernt werden, nicht in die Recyclingquoten für Siedlungsabfälle einbezogen. Werden solche entfernten Abfälle anschließend auf einer Deponie abgelagert, so sollten sie der Menge der als auf Deponien abgelagert gemeldeten Siedlungsabfälle zugeschlagen werden, um zu vermeiden, dass sie weder als recycelt noch als auf Deponien abgelagert gemeldet werden, und um sicherzustellen, dass die Daten über Siedlungsabfälle kohärent sind und dem tatsächlichen Umfang der Deponierung entsprechen.
- (7) Gemäß Artikel 5a Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 1999/31/EG wird die Menge der Abfälle, die beim Recycling von Siedlungsabfällen entstehen und die danach auf einer Deponie abgelagert werden, nicht als auf einer Deponie abgelagert gemeldet. Damit die Übereinstimmung mit den im Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1004 festgelegten Berechnungspunkten für das Recycling von Siedlungsabfällen gewährleistet ist, muss präzisiert werden, dass mit beim Recycling entstehenden Abfällen Abfälle gemeint sind, die bei der nach diesen Berechnungspunkten erfolgenden Weiterverarbeitung entstehen.
- (8) Die Mitgliedstaaten müssen die Daten über die Umsetzung von Artikel 5 Absätze 2, 5 und 6 der Richtlinie 1999/31/EG in dem von der Kommission vorgegebenen Format übermitteln. Den Daten ist ein Qualitätskontrollbericht beizufügen. Das Format soll gewährleisten, dass die übermittelten Informationen eine ausreichende Grundlage für die Überprüfung und Überwachung der Erfüllung der Zielvorgaben gemäß Artikel 5 Absätze 2, 5 und 6 der Richtlinie bieten.
- (9) Für die Übermittlung von Daten über die Erfüllung der Zielvorgaben für die Deponierung von biologisch abbaubaren Siedlungsabfällen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 1999/31/EG haben die Mitgliedstaaten bisher das in der Entscheidung 2000/738/EG der Kommission ⁽⁷⁾ festgelegte Format verwendet. Da die Bestimmungen dieser Entscheidung betreffend die Übermittlung von Berichten über die Umsetzung der Richtlinie 1999/31/EG überholt sind, sollte diese Entscheidung aufgehoben werden. Im Interesse der Kontinuität sollten Übergangsbestimmungen betreffend die Frist für die Übermittlung der Daten über die Umsetzung von Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 1999/31/EG für die Bezugsjahre 2016 und 2017 erlassen werden.
- (10) Die Vorschriften für die Berechnung, die Prüfung und die Übermittlung von Daten über die Umsetzung von Artikel 5 Absätze 5 und 6 der Richtlinie 1999/31/EG stehen in engem Zusammenhang mit den Vorschriften zur Festlegung der Formate zur Übermittlung dieser Daten und der Daten über die Umsetzung von Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie. Um die Kohärenz dieser Vorschriften zu gewährleisten und den Zugang zu ihnen zu erleichtern, sollten beide Regelwerke in einem einzigen Beschluss festgelegt werden.
- (11) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 39 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates eingesetzten Ausschusses —

⁽⁷⁾ Entscheidung 2000/738/EG der Kommission vom 17. November 2000 über einen Fragebogen für die Berichte der Mitgliedstaaten über die Durchführung der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien (ABl. L 298 vom 25.11.2000, S. 24).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmung

Im Sinne dieses Beschlusses ist „Menge“ die Masse, gemessen in Tonnen.

Artikel 2

Berechnung der als auf Deponien abgelagert gemeldeten Siedlungsabfälle gemäß Artikel 5a der Richtlinie 1999/31/EG

(1) Die Menge der als auf Deponien abgelagert gemeldeten Siedlungsabfälle umfasst alle auf Deponien abgelagerten Siedlungsabfälle gemäß Artikel 5a Absatz 1 Buchstaben b und c der Richtlinie 1999/31/EG, einschließlich dann, wenn die Ablagerung von behandelten Siedlungsabfällen auf Deponien gewährleistet, dass Anhang I Nummer 5 der Richtlinie 1999/31/EG eingehalten wird.

Die Menge der als auf Deponien abgelagert gemeldeten Siedlungsabfälle wird nicht durch Abzug ihres Feuchtigkeitsgehalts korrigiert.

(2) Für die Zwecke von Artikel 5a Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 1999/31/EG wird in Fällen, in denen Siedlungsabfälle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 zum Recycling oder zwecks sonstiger Verwertung in einen anderen Mitgliedstaat verbracht oder aus der Union in ein Drittland ausgeführt werden, die Menge der Abfälle, die bei Behandlungsverfahren vor dem Recycling oder der sonstigen Verwertung entstehen und anschließend auf Deponien abgelagert oder zur Beseitigung verbrannt werden, um anschließend im Bestimmungsland auf einer Deponie abgelagert zu werden, der Menge der Siedlungsabfälle zugeschlagen, die von dem Mitgliedstaat, in dem die Siedlungsabfälle gesammelt wurden, als auf Deponien abgelagert gemeldet werden.

(3) Für die Zwecke von Artikel 5a Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 1999/31/EG ist die Menge der Siedlungsabfälle, die zur Beseitigung verbrannt werden, um anschließend auf einer Deponie abgelagert zu werden, die Menge der Siedlungsabfälle, die Anlagen für gemäß Anhang I der Richtlinie 2008/98/EG als D 10 eingestufte Beseitigungsverfahren durch Verbrennung zugeführt werden, abzüglich von aus Siedlungsabfällen stammenden Materialien, die anschließend aus den bei einer Beseitigung durch Verbrennung entstehenden Abfällen wiedergewonnen werden.

Bei der Berechnung der Menge der in Abzug zu bringenden Materialien werden der Anteil von Siedlungsabfällen an sämtlichen der Anlage zugeführten Abfällen und gegebenenfalls die Zusammensetzung anderer Abfälle, die der Anlage zugeführt werden und die keine Siedlungsabfälle sind, berücksichtigt.

(4) Für die Zwecke von Artikel 5a Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 1999/31/EG gilt Folgendes:

- a) Abfälle, die aufgrund von Prüf-, Reinigungs- und Reparaturvorgängen im Rahmen der Vorbereitung zur Wiederverwendung entstehen und anschließend auf einer Deponie abgelagert werden, werden der Menge der als auf Deponien abgelagert gemeldeten Siedlungsabfälle zugeschlagen. Die Mitgliedstaaten können Teile von Produkten oder Komponenten von Produkten, die bei Reparaturvorgängen für die Vorbereitung von Siedlungsabfällen zur Wiederverwendung entfernt werden, von der Menge der als auf Deponien abgelagert gemeldeten Siedlungsabfälle abziehen;
- b) Materialien, die während oder nach der aeroben oder anaeroben Behandlung von biologischen Siedlungsabfällen mechanisch entfernt und anschließend auf Deponien abgelagert werden, werden der Menge der als auf Deponien abgelagert gemeldeten Siedlungsabfälle zugeschlagen;
- c) Abfälle, die beim Recycling von Siedlungsfällen entstehen, sind Abfälle, die bei Recyclingvorgängen entstehen, welche die Siedlungsabfälle nach dem Berechnungspunkt gemäß den Artikeln 3 und 4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1004 durchlaufen.

Artikel 3

Übermittlung der Daten

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln die Daten und den Qualitätskontrollbericht über die Umsetzung von Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 1999/31/EG in dem in Anhang I festgelegten Format.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln die Daten und den Qualitätskontrollbericht über die Umsetzung von Artikel 5 Absätze 5 und 6 der Richtlinie 1999/31/EG in dem in Anhang II festgelegten Format.

(3) Die Kommission veröffentlicht die von den Mitgliedstaaten übermittelten Daten, es sei denn, ein Mitgliedstaat stellt im Zusammenhang mit Informationen, die in den Qualitätskontrollberichten enthalten sind, einen begründeten Antrag, dass bestimmte Daten nicht veröffentlicht werden sollen.

Artikel 4

Aufhebung

Die Entscheidung 2000/738/EG wird aufgehoben.

Artikel 5

Übergangsbestimmungen

Die Daten über die Umsetzung von Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 1999/31/EG für die Berichtsjahre 2016 und 2017 sind der Kommission bis zum 31. Dezember 2019 zu übermitteln.

Artikel 6

Adressaten

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6. November 2019

Für die Kommission
Karmenu VELLA
Mitglied der Kommission

ANHANG I

**FORMAT FÜR DIE ÜBERMITTLUNG VON DATEN ÜBER DIE DEPONIERUNG VON BIOLOGISCH
ABBAUBAREN SIEDLUNGSABFÄLLEN GEMÄß ARTIKEL 3 ABSATZ 1**

1. Format für die Datenübermittlung

Aufkommen an biologisch abbaubaren Siedlungsabfällen im Jahr 1995 oder im letzten Jahr vor 1995, für das standardisierte Eurostat-Daten verfügbar sind, oder im Jahr, das für die Mitgliedstaaten, die der EU nach dem Erlass der Richtlinie 1999/31/EG des Rates ⁽¹⁾ beigetreten sind, im jeweiligen Beitrittsvertrag festgelegt wurde		Im Bezugsjahr deponierte biologisch abbaubare Siedlungsabfälle
Jahr	(t)	(t)

⁽¹⁾ Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1).

2. Format für den begleitenden Qualitätskontrollbericht zu den Daten

I. Allgemeine Angaben

1. Mitgliedstaat:
2. Organisation, die die Daten übermittelt, und Beschreibung:
3. Kontaktperson/Kontaktdaten:
4. Bezugsjahr:
5. Zeitpunkt der Einreichung/Version:
6. Link zur Veröffentlichung der Daten durch den Mitgliedstaat (falls zutreffend):

II. Informationen über die Deponierung von biologisch abbaubaren Siedlungsabfällen

1. Beschreibung der die Daten erhebenden Organisation, der Datenquellen und der verwendeten Methode
-
-

2. Beschreibung der Arten von Abfällen, die auf nationaler Ebene als biologisch abbaubare Siedlungsabfälle eingestuft sind
-
-

3. Beschreibung etwaiger Schätzungen zur Schließung von Datenlücken
-
-

4. Erläuterung signifikanter Abweichungen gegenüber den Daten des vorangegangenen Bezugsjahrs
-
-

5. Beschreibung der wichtigsten Probleme, die die Richtigkeit der Daten betreffen
-
-

ANHANG II

FORMAT FÜR DIE ÜBERMITTLUNG VON DATEN ÜBER SIEDLUNGSABFÄLLE GEMÄß ARTIKEL 3 ABSATZ 2**1. Format für die Datenübermittlung**

Siedlungsabfallaufkommen (t)	Deponierung ⁽¹⁾ (t)	Beseitigung durch Verbrennung ⁽²⁾ (t)	Stoffliche Verwertung von Abfällen aus der Beseitigung durch Verbrennung (t)

(1) In dieser Spalte sind keine Abfälle enthalten, die zur Beseitigung verbrannt werden, um anschließend auf einer Deponie abgelagert zu werden.

(2) Beseitigung durch Verbrennung sind von Anlagen durchgeführte Vorgänge, die in Anhang I der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3) als D10 eingestuft sind.

Für die Berechnung, ob die Zielvorgaben gemäß Artikel 5 Absätze 5 und 6 der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1) erreicht sind, wird die Summe der Siedlungsabfälle, die auf Deponien abgelagert werden, und der Siedlungsabfälle, die zur Beseitigung verbrannt werden, um anschließend auf einer Deponie abgelagert zu werden, nach Abzug von Materialien, die anschließend aus den bei einer Beseitigung durch Verbrennung entstehenden Abfällen wiedergewonnen werden, durch das Siedlungsabfallaufkommen geteilt.

2. Format für den begleitenden Qualitätskontrollbericht zu den Daten**I. Allgemeine Angaben**

1. Mitgliedstaat:
2. Organisation, die die Daten übermittelt, und Beschreibung:
3. Kontaktperson/Kontaktdaten:
4. Bezugsjahr:
5. Zeitpunkt der Einreichung/Version:
6. Link zur Veröffentlichung der Daten durch den Mitgliedstaat (falls zutreffend):

II. Informationen über die Deponierung von Siedlungsabfällen

1. Beschreibung der an der Datenerfassung beteiligten Einrichtungen

Name der Einrichtung	Beschreibung der wesentlichen Aufgaben
----------------------	--

Fügen Sie gegebenenfalls weitere Zeilen hinzu.

2. Beschreibung der verwendeten Methoden

- 2.1. Allgemeine Beschreibung der Erfassung von Daten über die Deponierung von Siedlungsabfällen, einschließlich der Datenquellen (Verwaltungsdaten; Erhebungen; elektronisches Register; Daten von Abfallunternehmen; Daten von Städten/Gemeinden)

- 2.2. Beschreibung der Methode für die Einbeziehung von Abfällen, die bei Behandlungsverfahren vor dem Recycling oder der sonstigen Verwertung von Siedlungsabfällen entstehen und anschließend auf Deponien abgelagert werden

2.2.1. Beschreibung des Konzepts für die Rückverfolgbarkeit von Siedlungsabfällen, die behandelt werden, einschließlich der Verwendung von Codes im Zusammenhang mit dem Aufkommen von Siedlungsabfällen (z. B. die Codes in Kapitel 20 des Abfallverzeichnisses, das mit der Entscheidung 2000/532/EG der Kommission vom 3. Mai 2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle und der Entscheidung 94/904/EG des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG des Rates über gefährliche Abfälle (ABl. L 226 vom 6.9.2000, S. 3) aufgestellt wurde) und von Codes für bei der Abfallbehandlung entstehende Abfälle (z. B. die Codes in Kapitel 19 des mit der genannten Entscheidung aufgestellten Abfallverzeichnisses)

2.3. Beschreibung des Konzepts für die Einbeziehung von Abfällen, die bei Behandlungsverfahren vor dem Recycling oder der sonstigen Verwertung von Siedlungsabfällen entstehen und anschließend außerhalb des Mitgliedstaats auf Deponien abgelagert werden

2.4. Beschreibung der Erfassung von Daten über Siedlungsabfälle, die zur Beseitigung verbrannt werden, um anschließend auf einer Deponie abgelagert zu werden, einschließlich der Methode zur Berechnung von aus Siedlungsabfällen stammenden Materialien, die aus den bei einer Beseitigung durch Verbrennung entstehenden Abfällen wiedergewonnen werden

2.5. Beschreibung etwaiger Schätzungen zur Schließung von Datenlücken bei auf Deponien abgelagerten Siedlungsabfällen

2.6. Abweichungen gegenüber den Daten des vorangegangenen Bezugsjahrs

Etwaige signifikante methodologische Änderungen bei der Berechnungsmethode für das laufende Bezugsjahr (insbesondere rückwirkende Änderungen, deren Art und Angabe, ob für ein bestimmtes Jahr eine Unterbrechung der Zeitreihe gekennzeichnet werden muss)

Erläuterung der Ursachen für die Massendifferenz, wenn bei Siedlungsabfällen, die auf Deponien abgelagert werden oder die zur Beseitigung verbrannt werden, um anschließend auf einer Deponie abgelagert zu werden, die Abweichung gegenüber den für das vorangegangene Bezugsjahr vorgelegten Daten mehr als 10 % beträgt

3. Richtigkeit der Daten

3.1. Beschreibung der wichtigsten Probleme, die die Richtigkeit der Daten über die Ablagerung von Siedlungsabfällen auf Deponien betreffen

3.2. Beschreibung des Umfangs und der Gültigkeit von Erhebungen zur Erfassung von Daten über die Ablagerung von Siedlungsabfällen auf Deponien

4. Vertraulichkeit

Gründe für die Nichtveröffentlichung bestimmter Teile des Berichts, sofern diese beantragt wird.

5. Wichtigste nationale Websites, Referenzunterlagen und Veröffentlichungen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/1886 DER KOMMISSION**vom 7. November 2019****zur Änderung des Beschlusses 2010/346/EU der Kommission hinsichtlich der Regionalisierung Rumäniens im Hinblick auf die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor der infektiösen Anämie der Einhufer***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 7873)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen innerhalb der Union im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die infektiöse Anämie der Einhufer (Equine infectious anaemia — „EIA“) ist eine Viruserkrankung, die nur Tiere der Familie der Equiden befällt. Die Inkubationszeit beträgt normalerweise eine bis drei Wochen, kann aber auch bis zu drei Monaten dauern. Infizierte Equiden bleiben lebenslang Virusträger und können die Infektion potenziell auf andere Equiden übertragen. Die Infektion verläuft in der Regel inapparent, sofern nicht einer der akuten klinischen Anfälle während der Virämie zum Tode führt; dadurch steigt die Wahrscheinlichkeit von Übertragungen erheblich. Die Infektion überträgt sich lokal durch Blut infizierter Equiden über blutsaugende Bremsen sowie *in utero* auf den Fötus. Hauptfaktor der Verbreitung der Seuche über größere Entfernungen ist der Transport von infizierten Tieren und deren Sperma, Eizellen und Embryonen sowie die Verwendung kontaminierter Spritzen oder die Infusion virushaltiger Blutprodukte.
- (2) Bei der EIA handelt es sich um eine anzeigepflichtige Krankheit gemäß Anhang I der Richtlinie 2009/156/EG des Rates ⁽²⁾. Zudem sieht die Richtlinie 82/894/EWG des Rates ⁽³⁾ vor, dass Ausbrüche der EIA der Kommission und den Mitgliedstaaten über das Tierseuchenmeldesystem (Animal Disease Notification System — „ADNS“) mitzuteilen sind.
- (3) Anders als in anderen Mitgliedstaaten ist die EIA in bestimmten Gebieten Rumäniens endemisch, und das nationale Tilgungsprogramm ist noch nicht abgeschlossen. Aus diesem Grund sah der Beschluss 2010/346/EU der Kommission ⁽⁴⁾ Maßnahmen zum Schutz vor der infektiösen Anämie der Einhufer in Rumänien vor.
- (4) Auf der Sitzung des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel im Juni 2019 haben die zuständigen rumänischen Behörden den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission jedoch einen Lagebericht vorgelegt, aus dem hervorgeht, dass bei der Seuchentilgung im Allgemeinen Fortschritte erzielt wurden und bestimmte Gebiete Rumäniens seit mehr als 12 Monaten von der Seuche frei geblieben sind bzw. die Prävalenz der Seuche dort nicht höher ist als in bestimmten Gebieten anderer Mitgliedstaaten. Daher sollte festgelegt werden, in welchen Gebieten Rumäniens die Schutzmaßnahmen gemäß dem Beschluss 2010/346/EU durchgeführt werden müssen.
- (5) Der Anhang des Beschlusses 2010/346/EU sollte deshalb entsprechend geändert werden.
- (6) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang des Beschlusses 2010/346/EU wird durch den Anhang des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.⁽²⁾ Richtlinie 2009/156/EG des Rates vom 30. November 2009 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern (ABl. L 192 vom 23.7.2010, S. 1).⁽³⁾ Richtlinie 82/894/EWG des Rates vom 21. Dezember 1982 über die Mitteilung von Viehseuchen in der Gemeinschaft (ABl. L 378 vom 31.12.1982, S. 58).⁽⁴⁾ Beschluss 2010/346/EU der Kommission vom 18. Juni 2010 über Maßnahmen zum Schutz vor der infektiösen Anämie der Einhufer in Rumänien (ABl. L 155 vom 22.6.2010, S. 48).

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. November 2019

Für die Kommission
Vytenis ANDRIUKAITIS
Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG

Regionen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a:

Mitgliedstaat	Region	Bemerkung
Rumänien	Bihor	
	Satu Mare	
	Maramureş	
	Bistriţ-Năsăud	
	Sălaj	
	Cluj	
	Mureş	
	Harghita	
	Alba	
	Sibiu	
	Braşov	
	Hunedora	
	Caraş-Severin	
	Gorj	
	Vâlcea	
	Tulcea“	

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/1887 DER KOMMISSION**vom 7. November 2019****zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU hinsichtlich der Verfügbarkeit und Aktualität der Informationen auf der Liste der zugelassenen Einrichtungen***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 7899)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen innerhalb der Union im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,gestützt auf die Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Durchführungsbeschluss 2014/709/EU der Kommission ⁽⁴⁾ wurden tierseuchenrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in den in seinem Anhang aufgeführten Mitgliedstaaten oder Gebieten von Mitgliedstaaten („betroffene Mitgliedstaaten“) festgelegt. Mit diesem Durchführungsbeschluss wird die Versendung von Sendungen von Hausschweinen und Schweinefleischerzeugnissen sowie von Sendungen von Wildschweinen und Wildschweinefleischerzeugnissen aus den in seinem Anhang aufgeführten Gebieten verboten. Darüber hinaus werden Vorschriften zur Verhinderung der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest festgelegt, wie die Informationspflichten der Mitgliedstaaten. Die im Durchführungsbeschluss 2014/709/EU festgelegten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen gelten parallel zu den in der Richtlinie 2002/60/EG des Rates ⁽⁵⁾ festgelegten Maßnahmen und sollen die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest insbesondere auf Unionsebene eindämmen.
- (2) Der Durchführungsbeschluss 2014/709/EU sieht auch Ausnahmen vom Verbot der Versendung von frischem Schweinefleisch sowie von bestimmten Schweinefleischezubereitungen und Schweinefleischerzeugnissen, die aus solchem Fleisch bestehen oder solches enthalten, aus den in den Teilen II, III oder IV des Anhangs des genannten Durchführungsbeschlusses aufgeführten Gebieten in andere Mitgliedstaaten und Drittländer vor.
- (3) Bestimmte Ausnahmen sind nur möglich, wenn die Schweine, aus denen die entsprechenden Erzeugnisse gewonnen werden, den Anforderungen des Artikels 11 des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU genügen, die Schlachthöfe, Zerlegungs- und Fleischverarbeitungsbetriebe die Bedingungen für die Zulassung gemäß Artikel 12 des genannten Beschlusses erfüllen und die entsprechenden Erzeugnisse in Einklang mit dem besonderen Verfahren und der Bescheinigung gemäß Artikel 13 des genannten Beschlusses erzeugt und verarbeitet werden.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

⁽³⁾ ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11.

⁽⁴⁾ Durchführungsbeschluss 2014/709/EU der Kommission vom 9. Oktober 2014 mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2014/178/EU (ABl. L 295 vom 11.10.2014, S. 63).

⁽⁵⁾ Richtlinie 2002/60/EG des Rates vom 27. Juni 2002 zur Festlegung von besonderen Vorschriften für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest sowie zur Änderung der Richtlinie 92/119/EWG hinsichtlich der Teschener Krankheit und der Afrikanischen Schweinepest (ABl. L 192 vom 20.7.2002, S. 27).

- (4) Gemäß Artikel 14 des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU müssen die Mitgliedstaaten der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten derzeit alle sechs Monate ab dem Datum des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU eine aktualisierte Liste der gemäß Artikel 12 zugelassenen Einrichtungen sowie alle sachdienlichen Informationen zur Anwendung der Artikel 11, 12 und 13 des genannten Rechtsakts übermitteln. Mit Blick auf größtmögliche Transparenz gegenüber den übrigen Mitgliedstaaten und Drittstaaten und einen gestrafften Informationsaustausch sollten die Mitgliedstaaten für die regelmäßige Aktualisierung der Liste der gemäß Artikel 12 zugelassenen Einrichtungen und aller sachdienlichen Informationen gemäß den Artikeln 11, 12 und 13 des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU verantwortlich sein. Des Weiteren sollten die Mitgliedstaaten diese Informationen den übrigen Mitgliedstaaten und Drittländern zeitnah, öffentlich und leicht zugänglich zur Verfügung stellen. Artikel 14 des genannten Durchführungsbeschlusses sollte daher entsprechend geändert werden.
- (5) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 14 des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU erhält folgende Fassung:

„Artikel 14

Informationen zu den Artikeln 11, 12 und 13

Die Mitgliedstaaten erstellen und aktualisieren eine Liste der gemäß Artikel 12 zugelassenen Einrichtungen („Liste der zugelassenen Einrichtungen“) und stellen sie der Kommission, den übrigen Mitgliedstaaten und der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Die Mitgliedstaaten bringen der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich Folgendes zur Kenntnis:

- a) jede Änderung ihrer Liste der zugelassenen Einrichtungen
- und
- b) alle sachdienlichen Informationen zur Anwendung der Artikel 11, 12 und 13.“

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. November 2019

Für die Kommission
Vytenis ANDRIUKAITIS
Mitglied der Kommission

EMPFEHLUNGEN

EMPFEHLUNG (EU) 2019/1888 DER KOMMISSION

vom 7. November 2019

zur Überwachung des Acrylamidgehalts in bestimmten Lebensmitteln

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 292,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2017/2158 der Kommission ⁽¹⁾ werden Lebensmittelunternehmern, die bestimmte Lebensmittel herstellen und in Verkehr bringen, spezifische Verpflichtungen auferlegt, gemäß denen sie ein Programm für ihre eigenen Probenahmen und Analysen des Acrylamidgehalts der betreffenden Lebensmittel aufstellen und Minimierungsmaßnahmen durchführen müssen, um ein Acrylamidniveau zu erreichen, das so weit wie nach vernünftigem Ermessen möglich unter den in dieser Verordnung festgelegten Richtwerten liegt.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ wird den zuständigen Behörden die Durchführung amtlicher Kontrollen vorgeschrieben, mit denen die Einhaltung von Bestimmungen überprüft werden soll, die insbesondere darauf abzielen, a) unmittelbar oder über die Umwelt auftretende Risiken für Mensch und Tier zu vermeiden, zu beseitigen oder auf ein annehmbares Maß zu senken, und b) lautere Gepflogenheiten im Futtermittel- und Lebensmittelhandel zu gewährleisten und den Verbraucherschutz, einschließlich der Kennzeichnung von Futtermitteln und Lebensmitteln und sonstiger Formen der Verbraucherinformation, sicherzustellen. Außerdem sollten auch amtliche Kontrollen durchgeführt, um die Einhaltung der gemäß der Verordnung (EU) 2017/2158 festgelegten Verpflichtungen zu überprüfen.
- (3) Es wird eingeräumt, dass bezüglich des Acrylamidgehalts in bestimmten in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2158 genannten Lebensmitteln nur unzureichende Daten vorliegen, und dies trotz der Verpflichtungen gemäß Artikel 4 der genannten Verordnung und der Ergebnisse amtlicher Kontrollen. Auch bezüglich des Acrylamidgehalts von Lebensmitteln, die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2017/2158 fallen, jedoch erhebliche Mengen an Acrylamid aufweisen und/oder erheblich zur ernährungsbedingten Exposition gegenüber Acrylamid beitragen könnten, liegen keine ausreichenden Daten vor.
- (4) Um ein hohes Gesundheitsschutzniveau zu gewährleisten, ist es daher angezeigt, dass die zuständigen Behörden und Lebensmittelunternehmer den Acrylamidgehalt in den entsprechenden Lebensmitteln im Rahmen ihrer Zuständigkeiten sowie unbeschadet der Verpflichtungen gemäß Verordnung (EU) 2017/2158 und auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 überwachen, um gegebenenfalls Risikomanagementmaßnahmen annehmen zu können, die diejenigen nach der Verordnung (EU) 2017/2158 ergänzen sollten.
- (5) Um den zuständigen Behörden und Lebensmittelunternehmern Leitlinien bezüglich der zu überwachenden Lebensmittel an die Hand zu geben, wurde eine nicht erschöpfende Liste von Lebensmittelkategorien/Lebensmitteln erstellt.
- (6) Mit der Annahme der Verordnung (EU) 2017/2158 und dieser Empfehlung werden die Empfehlungen 2010/307/EU ⁽³⁾ und 2013/647/EU ⁽⁴⁾ der Kommission hinfällig und sollten daher aufgehoben werden.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2017/2158 der Kommission vom 20. November 2017 zur Festlegung von Minimierungsmaßnahmen und Richtwerten für die Senkung des Acrylamidgehalts in Lebensmitteln (ABl. L 304 vom 21.11.2017, S. 24).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1).

⁽³⁾ Empfehlung 2010/307/EU der Kommission vom 2. Juni 2010 zur Überwachung des Acrylamidgehalts in Lebensmitteln (ABl. L 137 vom 3.6.2010, S. 4).

⁽⁴⁾ Empfehlung 2013/647/EU der Kommission vom 8. November 2013 zur Untersuchung des Acrylamidgehalts von Lebensmitteln (ABl. L 301 vom 12.11.2013, S. 15).

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ABGEGEBEN:

- (1) Unbeschadet von Verpflichtungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sollten die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten Lebensmittel, und insbesondere die im Anhang aufgeführten Lebensmittel, regelmäßig auf das Vorhandensein von Acrylamid und dessen Gehalt testen.

Unbeschadet von Verpflichtungen gemäß Verordnung (EU) 2017/2158 sollten Lebensmittunternehmer Lebensmittel, und insbesondere die im Anhang aufgeführten Lebensmittel, regelmäßig auf das Vorhandensein von Acrylamid und dessen Gehalt testen.

- (2) Die Mitgliedstaaten und Lebensmittunternehmer sollten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) zum 1. Oktober eines jeden Jahres die während des Vorjahres im Wege ihrer Überwachungsmaßnahmen erhobenen Daten im Einklang mit dem EFSA-Leitfaden zur „Standard Sample Description (SSD)“ für Lebens- und Futtermittel und den zusätzlichen spezifischen Berichterstattungsanforderungen der EFSA ⁽⁵⁾ übermitteln, damit diese in einer Datenbank zusammengefasst werden können.

- (3) Um sicherzustellen, dass die Proben repräsentativ sind, sollten die Mitgliedstaaten den in Teil B des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 333/2007 der Kommission ⁽⁶⁾ aufgeführten Probenahmeverfahren folgen.

Das vom Lebensmittunternehmer angewandte Probenahmeverfahren darf von den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 333/2007 abweichen, sollte jedoch für das Los repräsentativ bleiben.

- (4) Die Mitgliedstaaten sollten die Analyse von Acrylamid im Einklang mit den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 333/2007 durchführen.

Lebensmittunternehmer sollten dafür sorgen, dass die Analyse von Acrylamid gemäß den Anforderungen und Kriterien im Anhang III der Verordnung (EU) 2017/2158 erfolgt.

- (5) Die Empfehlungen 2010/307/EU und 2013/647/EU werden hiermit aufgehoben.

Brüssel, den 7. November 2019

Für die Kommission
Vytenis ANDRIUKAITIS
Mitglied der Kommission

⁽⁵⁾ <http://www.efsa.europa.eu/de/consultations/call/180307>

⁽⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 333/2007 der Kommission vom 28. März 2007 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle des Gehalts an Blei, Cadmium, Quecksilber, anorganischem Zinn, 3-MCPD und Benzo(a)pyren in Lebensmitteln (ABl. L 88 vom 29.3.2007, S. 29).

ANHANG

NICHT ERSCHÖPFENDE LISTE VON AUF DEN ACRYLAMIDGEGHALT ZU ÜBERWACHENDEN
LEBENSMITTELN**Kartoffelerzeugnisse**

- Rösti
- Krokette, Herzoginkartoffeln (Pommes Duchesse), Nusskartoffeln (Pommes noisettes), usw.
- Kartoffelpfanne (und Gemüsepfanne)
- Kartoffel-Fleisch-Gerichte
- Kartoffel-Käse-Gerichte

Backwaren

- Brötchen (Hamburgerbrötchen, Vollkornbrötchen, Milchbrötchen usw.)
- Pita-Brot, mexikanische Tortillas
- Croissants
- Doughnuts
- Brotspezialitäten (wie Pumpernickel, Ciabatta mit Oliven, Zwiebelbrot usw.)
- Pfannkuchen
- knuspriges Gebäck aus dünnen Teigstreifen, frittiert
- Churros

Getreideerzeugnisse

- Reiscracker
- Maiscracker
- Getreidesnacks (z. B. Erzeugnisse aus extrudiertem Mais und/oder Getreide)
- Mit Honig geröstetes Müsli

Sonstige

- Gemüsechips/frittierte Gemüsesticks
 - geröstete Nüsse
 - geröstete Ölsaaten
 - getrocknete Früchte
 - geröstete Kakaobohnen und Kakaoerzeugnisse
 - Oliven in Salzlake
 - Kaffeemittel, die nicht auf Zichorien oder Getreide basieren
 - Buttersüßholz, Karamell, Nougat, usw.
-

GESCHÄFTS- UND VERFAHRENSORDNUNGEN

BESCHLUSS DES VERWALTUNGSRATS DER AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE AUS- UND FORTBILDUNG AUF DEM GEBIET DER STRAFVERFOLGUNG

vom 5. August 2019

über interne Vorschriften zur Beschränkung bestimmter Rechte betroffener Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Tätigkeiten der CEPOL

DER VERWALTUNGSRAT,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 25,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/2219 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL) und zur Ersetzung sowie Aufhebung des Beschlusses 2005/681/JI des Rates ⁽²⁾,

gestützt auf die Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) vom 20. Juni 2019 und auf die Leitlinien des Europäischen Datenschutzbeauftragten zu Artikel 25 der neuen Verordnung und den internen Vorschriften ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die CEPOL übt ihre Tätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2015/2219 aus.
- (2) Gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 sollten Beschränkungen der Anwendung der Artikel 14 bis 22, 35 und 36 sowie des Artikels 4 dieser Verordnung, insofern, als ihre Bestimmungen den in den Artikeln 14 bis 22 vorgesehenen Rechten und Pflichten entsprechen, auf von der Agentur zu erlassenden internen Vorschriften beruhen, wenn diese nicht auf Rechtsakten basieren, die auf der Grundlage der Verträge erlassen wurden.
- (3) Diese internen Vorschriften, einschließlich ihrer Bestimmungen über die Beurteilung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit einer Beschränkung, sollten nicht gelten, wenn ein auf der Grundlage der Verträge erlassener Rechtsakt eine Beschränkung der Rechte betroffener Personen vorsieht.
- (4) Nimmt die Agentur ihre Aufgaben in Bezug auf die Rechte betroffener Personen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 wahr, prüft sie, ob eine der in dieser Verordnung vorgesehenen Ausnahmen anwendbar ist.
- (5) Im Rahmen ihrer administrativen Tätigkeit kann die Agentur Verwaltungsuntersuchungen, Disziplinarverfahren und erste Maßnahmen im Zusammenhang mit Fällen möglicher Unregelmäßigkeiten, die dem OLAF gemeldet werden, durchführen, Meldungen von Missständen bearbeiten, (formelle und informelle) Verfahren wegen Belästigungsfällen bearbeiten, interne und externe Beschwerden bearbeiten, interne Prüfungen durchführen, Untersuchungen durch den Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 und interne (IT-) Sicherheitsüberprüfungen durchführen. Außerdem kann die Agentur Anträge auf Auskunft über die Gesundheitsakten von Bediensteten bearbeiten.

⁽¹⁾ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39

⁽²⁾ ABl. L 319 vom 4.12.2015, S. 1.

⁽³⁾ https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/18-12-20_guidance_on_article_25_en.pdf

Die Agentur verarbeitet mehrere Kategorien personenbezogener Daten, einschließlich harter Daten („objektive“ Daten wie Identifikationsdaten, Kontaktdaten, berufsbezogene Daten, Verwaltungsdaten, Daten aus bestimmten Quellen, elektronische Kommunikations- und Verkehrsdaten) und/oder weicher Daten („subjektive“ fallbezogene Daten wie Begründungen, verhaltensbezogene Daten, Bewertungen, Leistungs- und Verhaltensdaten und Daten, die sich auf den Gegenstand des Verfahrens oder der Tätigkeit beziehen oder im Zusammenhang mit diesem Gegenstand übertragen werden).

- (6) Die Agentur, vertreten durch ihren Direktor, ist der für die Datenverarbeitung Verantwortliche, unabhängig von weiteren Befugnisübertragungen der Aufgabe des für die Verarbeitung Verantwortlichen innerhalb der Agentur, um den operativen Verantwortlichkeiten für bestimmte Vorgänge der Verarbeitung personenbezogener Daten Rechnung zu tragen.
- (7) Die personenbezogenen Daten werden sicher in einem elektronischen Umfeld oder in Papierform aufbewahrt, um den unrechtmäßigen Zugang oder die Übermittlung von Daten an Personen zu verhindern, die keine Kenntnis davon haben müssen. Die Gesundheitsakten werden von dem von der Agentur beauftragten externen Dienstleister aufbewahrt. Die verarbeiteten personenbezogenen Daten werden nur so lange, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich und angemessen ist, für den in den Datenschutzhinweisen, Datenschutzerklärungen oder Aufzeichnungen der Agentur angegebenen Zeitraum aufbewahrt.
- (8) Die internen Vorschriften sollten für sämtliche Verarbeitungsvorgänge gelten, die von der Agentur zur Durchführung von Verwaltungsuntersuchungen, Disziplinarverfahren, ersten Maßnahmen im Zusammenhang mit Fällen möglicher Unregelmäßigkeiten, die dem OLAF gemeldet werden, Meldungen von Missständen, (formellen und informellen) Verfahren zur Bearbeitung von Fällen von Belästigung, zur Bearbeitung von internen und externen Beschwerden, zur Durchführung von internen Prüfungen, Untersuchungen durch den Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 und intern oder extern (z. B. durch das CERT-EU) abgewickelten (IT-) Sicherheitsüberprüfungen sowie zur Bearbeitung von Anträgen auf Auskunft über die Gesundheitsakten von Bediensteten ausgeführt werden.
- (9) Sie sollten für Verarbeitungsvorgänge gelten, die vor der Einleitung der vorstehend genannten Verfahren, während dieser Verfahren und bei der Überwachung der aufgrund des Ergebnisses dieser Verfahren getroffenen Folgemaßnahmen vorgenommen werden. Sie sollten zudem die Unterstützung und die Zusammenarbeit einschließen, die das Amt außerhalb des Rahmens seiner Verwaltungsuntersuchungen für nationale Behörden und internationale Organisationen leistet.
- (10) In Fällen, in denen diese internen Vorschriften Anwendung finden, muss die Agentur begründen, warum die Beschränkungen in einer demokratischen Gesellschaft unbedingt notwendig und verhältnismäßig sind und das Wesen der Grundrechte und Grundfreiheiten respektieren.
- (11) In diesem Rahmen achtet die Agentur in größtmöglichem Umfang die Grundrechte der betroffenen Personen bei der Durchführung der vorstehend genannten Verfahren, insbesondere jene im Zusammenhang mit dem Recht auf Unterrichtung, Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen oder Vertraulichkeit der Kommunikation, wie in der Verordnung (EU) 2018/1725 festgelegt.
- (12) Die Agentur kann jedoch verpflichtet sein, die Unterrichtung betroffener Personen und Rechte anderer betroffener Personen zu beschränken, um insbesondere ihre eigenen Untersuchungen, die Untersuchungen und Verfahren anderer Behörden sowie die Rechte und Freiheiten Dritter im Zusammenhang mit ihren Untersuchungen oder anderen Verfahren zu schützen.
- (13) Die Agentur kann daher die Unterrichtung zum Zweck des Schutzes der Untersuchung sowie der Grundrechte und Grundfreiheiten anderer betroffener Personen beschränken.
- (14) Die Agentur sollte in regelmäßigen Abständen überprüfen, dass die Voraussetzungen, unter denen die Beschränkung gerechtfertigt ist, noch gegeben sind und die Beschränkung aufheben, wenn diese nicht mehr gegeben sind.
- (15) Der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte den Datenschutzbeauftragten zum Zeitpunkt einer Zurückstellung und während der Überprüfungen unterrichten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Mit diesem Beschluss werden Vorschriften in Bezug auf die Bedingungen festgelegt, unter denen die Agentur im Rahmen ihrer unter Absatz 2 aufgeführten Verfahren die Anwendung der Rechte beschränken darf, die in den Artikeln 14 bis 21, 35 und 36 sowie in Artikel 4 nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2018/1725 vorgesehen sind.
- (2) Im Rahmen der administrativen Tätigkeit der Agentur gilt dieser Beschluss für Vorgänge zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Einrichtung, die einem der folgenden Zwecke dienen: der Durchführung von Verwaltungsuntersuchungen, Disziplinarverfahren, ersten Maßnahmen im Zusammenhang mit Fällen möglicher Unregelmäßigkeiten, die dem OLAF gemeldet werden, Meldungen von Missständen, (formellen und informellen) Verfahren wegen Belästigungsfällen, der Bearbeitung von internen und externen Beschwerden, der Durchführung von internen Prüfungen, Untersuchungen durch den Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 sowie intern oder extern (z. B. durch das CERT-EU) abgewickelten (IT-)Sicherheitsüberprüfungen wie auch zur Bearbeitung von Anträgen auf Auskunft über die Gesundheitsakten von Bediensteten.
- (3) Die entsprechenden Kategorien personenbezogener Daten umfassen harte Daten („objektive“ Daten wie Identifikationsdaten, Kontaktdaten, berufsbezogene Daten, Verwaltungsdaten, Daten aus bestimmten Quellen, elektronische Kommunikations- und Verkehrsdaten) und/oder weiche Daten („subjektive“ fallbezogene Daten wie Begründungen, verhaltensbezogene Daten, Bewertungen, Leistungs- und Verhaltensdaten und Daten, die sich auf den Gegenstand des Verfahrens oder der Tätigkeit beziehen oder im Zusammenhang mit diesem Gegenstand übertragen werden).
- (4) Nimmt die Agentur ihre Aufgaben in Bezug auf die Rechte betroffener Personen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 wahr, prüft sie, ob eine der in dieser Verordnung vorgesehenen Ausnahmen anwendbar ist.
- (5) Vorbehaltlich der in diesem Beschluss aufgeführten Bedingungen können die Beschränkungen angewandt werden auf die Rechte auf: Unterrichtung der betroffenen Personen, Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen bzw. auf Vertraulichkeit der Kommunikation.

Artikel 2

Für die Verarbeitung Verantwortlicher und Schutzmaßnahmen

- (1) Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, Datenverluste oder eine unberechtigte Weitergabe werden durch die folgenden Schutzmaßnahmen verhindert:
 - (a) Dokumente in Papierform werden in gesicherten Schränken aufbewahrt und ausschließlich befugtem Personal zugänglich gemacht.
 - (b) Alle elektronischen Daten werden entsprechend der Praxis der Agentur sowie in speziellen elektronischen Ordnern gespeichert, die ausschließlich befugtem Personal zugänglich sind. Angemessene Zugangsrechte werden individuell gewährt.
 - (c) Der Zugang zur IT-Umgebung der Agentur ist durch ein System mit einmaliger Anmeldung geschützt, das automatisch mit der Benutzerkennung und dem Kennwort verbunden ist. Die Ersetzung von Benutzern ist streng untersagt. Elektronische Verzeichnisse werden gesichert, um die Vertraulichkeit der enthaltenen Daten und die Privatsphäre der betroffenen Person zu schützen.
 - (d) Der externe Dienstleister, der die Gesundheitsakten aufbewahrt, ist an einschlägige Vertragsklauseln über die Vertraulichkeit und Verarbeitung personenbezogener Daten gebunden.
 - (e) Alle Personen, die Zugang zu den Daten haben, sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- (2) Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist die Agentur, vertreten durch ihren Direktor, der die Funktion des für die Verarbeitung Verantwortlichen übertragen kann. Betroffenen Personen werden von der Agentur durch auf der Website veröffentlichte oder intern verbreitete Datenschutzhinweise oder -aufzeichnungen über den stellvertretenden für die Verarbeitung Verantwortlichen unterrichtet.

(3) Die Aufbewahrungsfrist der in Artikel 1 Absatz 3 genannten personenbezogenen Daten darf nicht länger als erforderlich sein und muss für die Zwecke, zu denen die Daten verarbeitet werden, angemessen sein. Sie darf keinesfalls länger sein als die in den Datenschutzhinweisen, Datenschutzerklärungen oder Aufzeichnungen angegebene Aufbewahrungsfrist, auf die in Artikel 5 Absatz 1 Bezug genommen wird.

(4) Zieht die Agentur die Anwendung einer Beschränkung in Betracht, sind die Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen abzuwägen, insbesondere gegenüber dem Risiko für die Rechte und Freiheiten anderer betroffener Personen sowie dem Risiko, dass die Wirksamkeit der von der Agentur durchgeführten Untersuchungen oder Verfahren, z. B. durch Vernichtung von Beweismaterial, zunichte gemacht wird. Die Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen erstrecken sich in erster Linie u. a. auf Risiken im Zusammenhang mit der Reputation, dem Verteidigungsrecht und dem Anspruch auf rechtliches Gehör.

Artikel 3

Beschränkungen

(1) Beschränkungen werden von der Agentur nur zu folgenden Zwecken angewandt:

- (a) zur Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten oder zur Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit;
- (b) zur inneren Sicherheit der Organe und Einrichtungen der Union, einschließlich ihrer elektronischen Kommunikationsnetze;
- (c) zum Schutz der Unabhängigkeit der Justiz und zum Schutz von Gerichtsverfahren;
- (d) zur Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Verstößen gegen die berufsständischen Regeln reglementierter Berufe;
- (e) zum Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten Dritter;
- (f) zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche.

(2) Im Rahmen einer spezifischen Anwendung zu den in Absatz 1 genannten Zwecken kann die Agentur unter den folgenden Umständen Beschränkungen für personenbezogene Daten anwenden, die mit den Dienststellen der Kommission oder anderen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder Drittländern oder internationalen Organisationen ausgetauscht werden:

- (a) wenn die Ausübung dieser Rechte und Pflichten durch die Dienststellen der Kommission oder andere Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union auf der Grundlage anderer in Artikel 25 der Verordnung (EU) 2018/1725 vorgesehener Rechtsakte oder gemäß Kapitel IX der genannten Verordnung oder gemäß den Gründungsakten anderer Organe, Einrichtungen und sonstiger Stellen der Union beschränkt werden könnte;
- (b) wenn die Ausübung dieser Rechte und Pflichten von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf der Grundlage von in Artikel 23 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ genannten Rechtsakten oder im Rahmen nationaler Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 13 Absatz 3, Artikel 15 Absatz 3 oder Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ beschränkt werden könnte;
- (c) wenn die Ausübung dieser Rechte und Pflichten die Zusammenarbeit der Agentur mit Drittländern oder internationalen Organisationen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beeinträchtigen könnte.
- (d) Vor der Anwendung von Beschränkungen unter den in Unterabsatz 1 Buchstabe a und b genannten Umständen konsultiert die Agentur die zuständigen Dienststellen der Kommission, die Einrichtungen, Organe und sonstigen Stellen der Union oder die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, es sei denn, der Agentur ist klar, dass die Anwendung einer Beschränkung durch einen der in diesen Buchstaben genannten Rechtsakte vorgesehen ist.

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

⁽⁵⁾ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

(3) Jede Beschränkung muss eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellen und die Risiken für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen und den Wesensgehalt der Grundrechte und -freiheiten in einer demokratischen Gesellschaft achten.

(4) Wird die Anwendung einer Beschränkung in Betracht gezogen, wird eine Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit auf der Grundlage der vorliegenden Vorschriften durchgeführt. Diese ist für die Zwecke der Rechenschaftspflicht auf Einzelfallbasis durch einen internen Bewertungsvermerk zu dokumentieren.

(5) Beschränkungen werden aufgehoben, sobald die Umstände, die sie rechtfertigen, nicht mehr gelten; insbesondere wenn davon ausgegangen wird, dass die Ausübung des beschränkten Rechts die Wirkung der verhängten Beschränkung nicht mehr zunichtemachen oder die Rechte oder Freiheiten anderer betroffener Personen nicht mehr beeinträchtigen würde.

Artikel 4

Überprüfung durch den Datenschutzbeauftragten

(1) Die Agentur unterrichtet den Datenschutzbeauftragten der Agentur („DSB“) unverzüglich, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß diesem Beschluss die Anwendung der Rechte betroffener Personen beschränkt oder die Beschränkung ausweitet. Der für die Verarbeitung Verantwortliche gewährt dem DSB Zugang zu dem Verzeichnis, das die Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Beschränkung enthält, und dokumentiert das Datum, an dem der DSB unterrichtet wird, im Verzeichnis.

(2) Der DSB kann den Verantwortlichen schriftlich dazu auffordern, die Anwendung der Beschränkungen zu prüfen. Der Verantwortliche informiert den DSB schriftlich über das Ergebnis der angeforderten Prüfung.

(3) Der Verantwortliche informiert den DSB über die Aufhebung der Beschränkung.

Artikel 5

Unterrichtung der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen

(1) In hinreichend begründeten Fällen und unter den in diesem Beschluss festgelegten Bedingungen kann das Recht auf Unterrichtung durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen im Rahmen der folgenden Verarbeitungsvorgänge beschränkt werden:

- (a) Durchführung von Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren;
- (b) erste Maßnahmen im Zusammenhang mit Fällen möglicher Unregelmäßigkeiten, die dem OLAF gemeldet werden;
- (c) Meldung von Missständen;
- (d) (formelle und informelle) Verfahren zur Bearbeitung von Fällen von Belästigung;
- (e) Bearbeitung von internen und externen Beschwerden;
- (f) interne Prüfungen;
- (g) vom Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 durchgeführte Untersuchungen;
- (h) intern oder extern (z. B. durch das CERT-EU) abgewickelte (IT-) Sicherheitsüberprüfungen.

Die Agentur nimmt in die auf ihrer Website veröffentlichten und/oder intern von der Agentur verbreiteten Datenschutzhinweise, Datenschutzerklärungen oder Verzeichnisse im Sinne von Artikel 31 der Verordnung (EU) 2018/1725, die die betroffenen Personen im Rahmen eines bestimmten Verfahrens über ihre Rechte informieren, Informationen über die mögliche Beschränkung dieser Rechte auf. Die Informationen umfassen die Frage, welche Rechte beschränkt werden können, die Gründe für solche Beschränkungen sowie ihre potenzielle Dauer.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 3 informiert die Agentur, sofern dies verhältnismäßig ist, alle betroffenen Personen, die als von den spezifischen Verarbeitungsvorgängen betroffene Personen gelten, unverzüglich auch einzeln schriftlich über gegenwärtige oder künftige Beschränkungen ihrer Rechte.

(3) Beschränkt die Agentur das in Absatz 2 vorgesehene Recht auf Unterrichtung der betroffenen Personen ganz oder teilweise, erfasst sie die Gründe für die Beschränkung und den Rechtsgrund gemäß Artikel 3 dieses Beschlusses, einschließlich einer Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Beschränkung.

Die Aufzeichnung sowie gegebenenfalls die Dokumente, die die zugrundeliegenden Fakten und die rechtlichen Grundlagen enthalten, werden registriert. Sie werden dem Europäischen Datenschutzbeauftragten auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

(4) Die in Absatz 3 genannte Beschränkung gilt, solange die Gründe dafür weiterhin vorliegen.

Wenn die Gründe für die Beschränkung nicht mehr vorliegen, unterrichtet die Agentur die betroffene Person über die Hauptgründe, auf denen die Anwendung einer Beschränkung beruht. Gleichzeitig teilt die Agentur der betroffenen Person mit, dass sie jederzeit Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf beim Gerichtshof der Europäischen Union einlegen kann.

Die Agentur prüft die Anwendung von Beschränkungen alle sechs Monate nach ihrer Auferlegung sowie bei Abschluss der jeweiligen Prüfungen, Verfahren oder Untersuchungen. Danach überprüft der Verantwortliche alle sechs Monate die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung von Beschränkungen.

Artikel 6

Auskunftsrechte der betroffenen Person

(1) In hinreichend begründeten Fällen und unter den in diesem Beschluss festgelegten Bedingungen kann das Recht auf Auskunft durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen im Rahmen der folgenden Verarbeitungsvorgänge beschränkt werden, sofern dies notwendig und verhältnismäßig ist:

- (a) Durchführung von Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren;
- (b) erste Maßnahmen im Zusammenhang mit Fällen möglicher Unregelmäßigkeiten, die dem OLAF gemeldet werden;
- (c) Meldung von Missständen;
- (d) (formelle und informelle) Verfahren zur Bearbeitung von Fällen von Belästigung;
- (e) Bearbeitung von internen und externen Beschwerden;
- (f) interne Prüfungen;
- (g) vom Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 durchgeführte Untersuchungen;
- (h) intern oder extern (z. B. durch das CERT-EU) abgewickelte (IT-) Sicherheitsüberprüfungen;
- (i) Bearbeitung von Anträgen auf Auskunft über die Gesundheitsakten von Bediensteten.

Beantragt die betroffene Person gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2018/1725 Auskunft über ihre im Rahmen eines oder mehrerer spezifischer Fälle verarbeiteten personenbezogenen Daten oder über einen bestimmten Verarbeitungsvorgang, beschränkt die Agentur ihre Bewertung des Antrags ausschließlich auf derartige personenbezogene Daten.

(2) Beschränkt die Agentur das in Artikel 17 der Verordnung (EU) 2018/1725 vorgesehene Recht auf Auskunft ganz oder teilweise, ergreift sie die folgenden Maßnahmen:

- a) In ihrer Stellungnahme zu dem Antrag informiert sie die betroffene Person über die auferlegte Beschränkung und über die Hauptgründe dafür sowie über die Möglichkeit des Einlegens einer Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten oder eines Rechtsbehelfs beim Gerichtshof der Europäischen Union.
- b) In einem internen Beurteilungsvermerk notiert sie die Gründe für die Beschränkung, einschließlich einer Beurteilung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Beschränkung und ihrer Dauer.

Beschränkungen, die in Bezug auf die Auskunft über die eigene Gesundheitsakte auferlegt werden, betreffen nur Anträge auf Auskunft über persönliche medizinische Daten psychologischer oder psychiatrischer Art, soweit die Auskunft über diese Daten die Gesundheit der betroffenen Person wahrscheinlich gefährden würde. Eine solche Beschränkung darf nicht über das für den Schutz der betroffenen Person unbedingt erforderliche Maß hinausgehen. Die Auskunft über derartige Informationen ist einem von der betroffenen Person gewählten Arzt zu erteilen.

Die Unterrichtung über Informationen im Sinne von Unterabsatz a kann zurückgestellt, unterlassen oder abgelehnt werden, wenn sie die Wirkung der Beschränkung gemäß Artikel 25 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2018/1725 zunichtemachen würde.

Die Agentur überprüft die Anwendung der Beschränkung alle sechs Monate ab ihrer Annahme und nach Abschluss der entsprechenden Untersuchung. Danach überprüft der Verantwortliche alle sechs Monate die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung von Beschränkungen.

(3) Die Aufzeichnung sowie gegebenenfalls die Dokumente, die die zugrundeliegenden Fakten und die rechtlichen Grundlagen enthalten, werden registriert. Sie werden dem Europäischen Datenschutzbeauftragten auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

Artikel 7

Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung

(1) In hinreichend begründeten Fällen und unter den in diesem Beschluss festgelegten Bedingungen kann das Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen im Rahmen der folgenden Verarbeitungsvorgänge beschränkt werden, sofern dies notwendig und angemessen ist:

- (a) Durchführung von Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren;
- (b) erste Maßnahmen im Zusammenhang mit Fällen möglicher Unregelmäßigkeiten, die dem OLAF gemeldet werden;
- (c) Meldung von Missständen;
- (d) (formelle und informelle) Verfahren zur Bearbeitung von Fällen von Belästigung;
- (e) Bearbeitung von internen und externen Beschwerden;
- (f) interne Prüfungen;
- (g) vom Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 durchgeführte Untersuchungen;
- (h) intern oder extern (z. B. durch das CERT-EU) abgewickelte (IT-) Sicherheitsüberprüfungen.

(2) Beschränkt die Agentur das in den Artikeln 18, 19 Absatz 1 und 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 vorgesehene Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung ganz oder teilweise, ergreift sie die in Artikel 6 Absatz 2 dieses Beschlusses genannten Maßnahmen und registriert die Aufzeichnung gemäß Artikel 6 Absatz 3 dieses Beschlusses.

Artikel 8

Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person und Vertraulichkeit der elektronischen Kommunikation

(1) In hinreichend begründeten Fällen und unter den in diesem Beschluss festgelegten Bedingungen kann das Recht auf Benachrichtigung über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen im Rahmen der folgenden Verarbeitungsvorgänge beschränkt werden, sofern dies notwendig und angemessen ist:

- (a) Durchführung von Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren;
- (b) erste Maßnahmen im Zusammenhang mit Fällen möglicher Unregelmäßigkeiten, die dem OLAF gemeldet werden;
- (c) Meldung von Missständen;
- (d) Bearbeitung von internen und externen Beschwerden;
- (e) interne Prüfungen;
- (f) vom Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 durchgeführte Untersuchungen;
- (g) intern oder extern (z. B. durch das CERT-EU) abgewickelte (IT-) Sicherheitsüberprüfungen.

(2) In hinreichend begründeten Fällen und unter den in diesem Beschluss festgelegten Bedingungen kann das Recht auf Vertraulichkeit der elektronischen Kommunikation durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen im Rahmen der folgenden Verarbeitungsvorgänge beschränkt werden, sofern dies notwendig und angemessen ist:

- (a) Durchführung von Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren;
- (b) erste Maßnahmen im Zusammenhang mit Fällen möglicher Unregelmäßigkeiten, die dem OLAF gemeldet werden;
- (c) Meldung von Missständen;
- (d) formelle Verfahren zur Bearbeitung von Fällen von Belästigung;
- (e) Bearbeitung von internen und externen Beschwerden;
- (f) intern oder extern (z. B. durch das CERT-EU) abgewickelte (IT-) Sicherheitsüberprüfungen.

(3) Beschränkt die Agentur das in den Artikeln 35 und 36 der Verordnung (EU) 2018/1725 genannte Recht auf Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person oder auf Vertraulichkeit der elektronischen Kommunikation, erfasst und registriert sie die Gründe hierfür gemäß Artikel 5 Absatz 3 dieses Beschlusses. Es gilt Artikel 5 Absatz 4 dieses Beschlusses.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Tampere am 5. August 2019.

Für den Verwaltungsrat
Kimmo HIMBERG
Vorsitzender des Verwaltungsrats

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE